

Satzung über die Erbringung von Leistungen (Honorare) für die Volkshochschule der Stadt Müncheberg sowie die Inanspruchnahme von Leistungen (Entgelte) der Volkshochschule der Stadt Müncheberg (Volkshochschulsatzung) vom 04.12.2002

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – Gemeindeordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 2 Abs.1, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06. 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf ihrer Sitzung am 04.12.2002 folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Müncheberg:

§ 1 Honorar- und Entgeltleistungen

1. Honorare

1.1. Lehrgänge und Kurse mit pädagogischem Fachpersonal	12,80 €/U-Std.
inkl. anfallenden Fahrtkosten	15,30 €/U-Std.
1.2. Einzelveranstaltungen/Vorträge	10,20 €/U-Std.
inkl. anfallenden Fahrtkosten	12,70 €/U-Std.
1.3. Senioren- und Freizeitkurse	7,70 €/U-Std.
inkl. anfallenden Fahrtkosten	10,20 €/U-Std.
1.4. Reiseleiter (bei Anrechnung bis max. 6 Zeitstunden/Tag)	8,20 €/Zeit-Std.

2. Entgelte

2.1. Einzelveranstaltungen	0,50 – 2,60 €
2.2. Sprachkurse	1,60 €/U-Std.
2.3. allg. Kurse/Lehrgänge	1,60 €/U-Std.
2.4. Computerkurse	2,30 €/U-Std.

§ 2 Besondere Regelungen

(1) Treten im Verlaufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind, so trifft die VHS-Leitung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzipes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Ansonsten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS Müncheberg, die als Anlage Bestandteil der Satzung sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.02.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entgeltordnung der VHS Müncheberg vom 31.07.1997 außer Kraft.

Müncheberg, den 05.12.2002

Siegfried Ehlert
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Klaus Zehm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die vorstehende Volkshochschulsatzung der Stadt Müncheberg vom 04.12.2002 öffentlich bekannt.

Müncheberg, den 05.12.2002

Klaus Zehm
Bürgermeister

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Volkshochschule (VHS) der Stadt Müncheberg

Unterricht

Bei Kursveranstaltungen entspricht 1 Unterrichtsstunde 45 effektiven Minuten. Einzelveranstaltungen haben in der Regel einen Umfang von 2 Unterrichtsstunden.

Anmeldung

Eine Anmeldung ist für alle Kursveranstaltungen der VHS erforderlich. Ausgenommen sind Einzelveranstaltungen. Die Anmeldung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der VHS erfolgen. Bei freier Kapazität ist auch ein Anmelden unmittelbar vor Kursbeginn oder ein nachträgliches Einsteigen in einen laufenden Kurs möglich.

Entgelte

Mit der Entrichtung des Teilnehmerentgeltes werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS anerkannt. Die zurzeit gültige Entgeltordnung kann bei der VHS eingesehen werden. Die Entgelte werden mit Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn fällig und sind bei Kursen spätestens bis zum 2. Kurstag zu zahlen.

Ermäßigungen

Eine Ermäßigung von 25% können Teilnehmer in Anspruch nehmen, wenn das monatliche Netto- Einkommen unter 800 Euro liegt. Der entsprechende Nachweis muss vom Teilnehmer erbracht werden.

Treue-Bonus

Die VHS bietet Teilnehmern bei Mehrfachbelegung von Kursen (keine Einzelveranstaltungen) einen Treue-Bonus. Dieser beträgt bei Belegung jedes weiteren Kurses 10% des Kursentgeltes. Die Mehrfachbelegung muss dabei innerhalb eines laufenden Semesters erfolgen.

Teilnehmerzahl

Zur Durchführung der Kurse ist eine Mindestzahl von 8 Teilnehmern erforderlich. Bei weniger Teilnehmern muss evtl. der Kurs abgesagt oder ein höheres Entgelt vereinbart werden.

Entgelterstattung

Kommt es durch Verschulden der VHS zu einem Kursausfall, so wird das bereits gezahlte Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.

Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, so kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erfolgen (z. B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o. ä.).

Haftung

Die Haftung der VHS für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der VHS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Haftung gemäß § 276 und 278 BGB ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Die Teilnehmer an VHS-Veranstaltungen erklären sich insoweit mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden als dies für den Zweck der Veranstaltung erforderlich ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz wird gewährleistet.

Veranstaltungsräume – Hausordnung

Die VHS ist mit ihren Veranstaltungen Gast in den Schulen der Stadt Müncheberg und in anderen Einrichtungen in der Stadt Müncheberg. Die Hausordnungen der jeweils genutzten Einrichtungen sind zu beachten (Einsichtnahme auf Wunsch möglich).
In Schulgebäuden darf grundsätzlich nicht geraucht werden.

Unterrichtsfreie Tage

An Sonn- und Feiertagen sowie während der offiziellen Ferienzeit findet, wenn nicht gesondert vereinbart, kein Unterricht statt.